

In der Senatssitzung am 22. März 2022 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres

16.03.2022

S 7

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.03.2022

„Missbrauch von Notrufen und Notruffeinrichtungen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft))

A. Problem

Einzelabgeordneten Peter Beck (BIW) hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Notrufe oder Notzeichen wurden im Zeitraum zwischen dem 01.01.2020 und dem 15.02.2022 in Bremen missbräuchlich abgesetzt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Polizei und Feuerwehr ausweisen) und welche Kommunikationskanäle wurden im genannten Zeitraum für missbräuchliche Notrufe/Notzeichen von den Tätern genutzt (bitte nach Telefon, Notruffeinrichtungen und sonstige Kommunikationskanäle differenzieren)?
2. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten, die Polizei und Feuerwehr für jeden missbräuchlich abgesetzten Notruf entstehen, wie viele Tatverdächtige konnten im genannten Zeitraum ermittelt werden und bei wie vielen dieser Personen handelte es sich um Kinder (8-14 Jahre) sowie um Jugendliche (15-18 Jahre)?
3. In wie vielen Fällen hat der Senat die Kosten, die der Stadt Bremen durch missbräuchliche Notrufe oder Notzeichen im fraglichen Zeitraum entstanden waren, den Verursachern in Rechnung gestellt und in wie vielen Fällen wurde der geforderte Schadensersatz von den Delinquenten bzw. deren Erziehungsberechtigten vollständig eingezogen und was unternimmt der Senat, um den Missbrauch von Notrufen und Notzeichen in Bremen zu bekämpfen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu den Fragen 1-3:

Die Anzahl der missbräuchlichen Notrufe wird weder bei der Polizei Bremen noch bei der Feuerwehr Bremen erfasst. Sofern der Dienstbetrieb erheblich gestört wird oder durch vorsätzlich falsche Angaben ein Polizei- oder Feuerwehreinsatz ausgelöst wird, werden Strafverfahren wegen des Missbrauchs von Notrufen gemäß § 145 des Strafgesetzbuchs eingeleitet.

Im Jahr 2020 wurden bei der Polizei Bremen in 47 Fällen,
im Jahr 2021 in 56 Fällen
und im Jahr 2022 bis zum 15.02.2022 in 19 Fällen Strafverfahren eingeleitet.

Aus missbräuchlichen Notrufen/Notzeichen bei der Feuerwehr Bremen resultierten

im Jahr 2020 gänzlich 58,
im Jahr 2021 insgesamt 42
und im Jahr 2022 bis zum 15.02.2022 bisher 10 Strafanzeigen wegen § 145 StGB.

Die missbräuchliche Nutzung erfolgte durch das Auslösen von Alarm- und Brandmeldern, Kontaktaufnahmen per E-Mail, Telefon oder per Nora App.

Kosten für missbräuchlich abgesetzte Notrufe entstehen erst, wenn daraus ein Einsatz folgt. Durch die Polizei Bremen und die Feuerwehr Bremen wird im Einzelfall geprüft, ob Kosten für diese Einsätze gemäß der jeweiligen Kostenverordnung geltend gemacht werden können. Die durchschnittlichen Kosten sind abhängig vom jeweiligen Einsatz, der Anzahl der eingesetzten Einsatzmittel sowie der Einsatzdauer und können daher nicht allgemeingültig dargestellt werden.

Im genannten Zeitraum konnten 204 Tatverdächtige bzw. Beschuldigte ermittelt werden. Auf die Alterskategorie zwischen 8 und 14 Jahren entfielen 20 und in der Kategorie „Jugendliche“, das heißt zwischen 15 und 18 Jahren waren 16 Personen zu verzeichnen.

Die Polizei Bremen hat im Jahr 2020 drei und im Jahr 2021 sechs missbräuchliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt. In diesem Jahr wurden bis zum 15.02.2022 zwei Rechnungen gestellt. Bei der Feuerwehr Bremen wurden in den letzten drei Jahren keine Kostenbescheide abgerechnet.

Die Leitstelle der Polizei Bremen macht Personen, welche offensichtlich unnötig den Notruf wählen, auf ihr Fehlverhalten aufmerksam. Dabei wird ihnen auch die mögliche Strafbarkeit ihres Verhaltens aufgezeigt.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Im Rahmen der Beantwortung haben sich keine Genderaspekte ergeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

keine

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Nach Beschlussfassung durch den Senat erfolgt die Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 16.03.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage des Einzelabgeordneten Peter Beck (BIW) in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.